

# URheberRECHT

Nadja Rabeneck und Dr. Michael A. Fammler\*

## Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen: Wo liegen die Grenzen der Gemeinfreiheit?

Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist eine elementare Säule in einem Rechtsstaat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht sogar eine Pflicht zur Veröffentlichung von veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen aufgrund des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips sowie des Gewaltenteilungsgrundsatzes und Justizgewährungsanspruches.<sup>1</sup> Forschenden oder Interessierten ist der Zugang in der Praxis jedoch nur über die gängigen privaten oder die amtlichen Datenbanken möglich. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen sind nicht in diese Datenbanken aufgenommen. Inwiefern spielen urheberrechtliche Aspekte hierbei eine Rolle? Dieser Beitrag untersucht, ob urheberrechtliche Einwände gegen eine freie Verwertbarkeit von Gerichtsentscheidungen bestehen.

### I. Urheberrechtlicher Schutz von Gerichtsentscheidungen

Grundsätzlich genießen verschriftlichte Gerichtsentscheidungen, wie Urteile und Beschlüsse, als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlichen Schutz.<sup>2</sup> Dieser urheberrechtliche Schutz umfasst die Leitsätze und die rechtlichen Urteilsgründe. Der Tatbestand, das heißt die Schilderung des Sachverhaltes, dürfte in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Urheberrechtlichen Schutz genießt ein Werk, wenn es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt.<sup>3</sup> Eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers liegt vor, wenn der Urheber ein individuelles Werk erstellt hat, das heißt einen bestehenden Gestaltungsraum nutzte.<sup>4</sup>

\* Dr. Michael A. Fammler, LL.M., Rechtsanwalt bei Baker McKenzie, Frankfurt am Main und Nadja Rabeneck, zurzeit des Projekts juristische Mitarbeiterin bei Baker McKenzie, nun Rechtsanwältin bei Bird&Bird LLP, Frankfurt am Main.

1 BVerwG, NJW 1997, 2694 (2695) – Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

2 Schricker/Loewenheim/Katzenberger/Metzger UrhG § 5 Rn. 1, 2.

3 Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 2 Rn. 14.

4 Fromm/Nordemann/Axel Nordemann UrhG § 2, Rn. 38–40 und Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 2 Rn. 23.

Ein solcher Gestaltungsspielraum kann bei der Erstellung von Leitsätzen und dem Verfassen der rechtlichen Gründe eines Beschlusses oder Urteils bestehen, da bei der Anordnung der Inhalte und der individuellen Gedankenführung ein Gestaltungsspielraum bestehen kann.<sup>5</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn die Urteile oder Beschlüsse komplexer sind und sich nicht in juristischen Standardformulierungen erschöpfen.<sup>6</sup> Die Anwendung von Denkgesetzen und Fachkenntnissen schließt einen Urheberrechtsschutz nicht automatisch aus.<sup>7</sup>

Sofern Geschehnisse, die stattgefunden haben, wiedergegeben werden, sind diese nicht schutzfähig. Es fehlt der erforderliche Gestaltungsspielraum. Gerade bei der Darstellung des Sachverhaltes ist das Gericht gehalten, die Geschehnisse so neutral wie möglich nach den juristischen Regeln darzustellen.<sup>8</sup> Anders als bei Zeitungsartikeln unterscheiden sich die Darstellungen des Sachverhaltes somit nicht in ihrer Konzeption und Formgebung.<sup>9</sup>

## II. Gemeinfreiheit von Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sind als amtliche Werke gemeinfrei und genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Sie fallen unter § 5 Abs. 1 UrhG. Gemeinfreie Werke können ohne Einwilligung oder Zustimmung des Werkerstellers verarbeitet werden. Sofern der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 UrhG eröffnet ist, besteht kein Änderungsverbot und keine Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG (Umkehrschluss zu § 5 Abs. 2 UrhG).

In der Literatur besteht teilweise die Auffassung, dass das Änderungsverbot und die Pflicht zur Quellenangabe entgegen § 5 Abs. 2 UrhG auch für amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG gilt.<sup>10</sup> Aufgrund des eindeutigen Wortlauts und des Willens des Gesetzes ist das aber nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Anwendung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse bei amtlichen Entscheidungen und Leitsätzen entschieden.<sup>11</sup>

### 1. Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 UrhG

§ 5 Abs. 1 UrhG erfasst sämtliche Entscheidungen deutscher Gerichte, amtlichen Orientierungssätze des Bundesverfassungsgerichts, behördliche Bescheide und ähnliches.<sup>12</sup> Entscheidungen Europäischer Gerichte in den amtlich erlassenen Sprachen/Überset-

5 BGH, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I.

6 Siehe LG Erfurt zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, GRUR-RS 2021, 5255; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim/Leistner UrhG § 2 Rn. 109.

7 BGH GRUR 1986, 739 (741) – Anwaltsschriftsatz.

8 Fromm/Nordemann/Axel Nordemann UrhG § 2, Rn. 45.

9 Vgl. OLG München, NJW-RR 1994, 1258.

10 Vgl. BeckOK UrhR/Ahlberg/Lauber-Rönsberg UrhG § 5 Rn. 26.

11 Bundestag-Drs. IV/270, S. 39 f.

12 Vgl. Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 15 ff.





nach § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG Urheberschutz besteht, ungehindert verbreitet werden können.

#### 4. Grenzen der Gemeinfreiheit

Sobald eine gerichtliche Entscheidung dergestalt bearbeitet wurde, dass ein neues und nicht amtliches Werk entstanden ist, ist dieses Werk nicht mehr gemeinfrei und unterliegt als eigenständiges Werk urheberrechtlichem Schutz. Dies ist bspw. der Fall bei Gesetzeskommentaren und Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen. Ein eigenes Werk liegt immer dann vor, wenn die Veränderung der benutzten Vorlage so weitreichend ist, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen.<sup>31</sup> Eine redaktionelle Aufbereitung eines amtlichen Werkes dürfte somit nicht genügen. Die redaktionelle Aufbereitung ist als reine handwerkliche Veränderung aufzufassen.<sup>32</sup>

Privat (nicht amtlich) verfasste Leitsätze gerichtlicher Entscheidungen dürften wegen der fehlenden Eigenart als Bearbeitung geschützt sein und nicht als eigenständiges Werk.<sup>33</sup> Die Leitsätze bilden mit der gerichtlichen Entscheidung häufig einen übereinstimmenden Gesamteindruck.<sup>34</sup> Die Vorlage, das heißt die gerichtliche Entscheidung, verblasst nicht.

### III. Gerichtsentscheidungen vor 1966

Das heutige Urhebergesetz gilt seit 1966. Doch auch Entscheidungen deutscher Gerichte, die vor 1966 ergangen sind, sind gemeinfrei. Gemäß der Übergangsvorschrift § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG gilt für Entscheidungen, die zwischen 1945 und 1966 in der Bundesrepublik ergangen sind, dieselbe Regelung hinsichtlich der Gemeinfreiheit, wie für die Entscheidungen, die ab 1966 ergangen sind.

Gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik<sup>35</sup> sind die Regelungen des UrhG auf die Werke anzuwenden, die vor dem Beitritt der DDR in der DDR entstanden sind:

*§ 1 Abs. 1: „Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschaffenen Werke anzuwenden.“*

31 BGH, GRUR 2022, 899 Rn. 56 – Porsche 911.

32 Vgl. Fromm/Nordemann/Axel Nordemann UrhG § 3 Rn. 15.

33 Vgl. BGH GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze.

34 Vgl. BGH, GRUR 2022, 899 Rn. 56 – Porsche 911.

35 Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>, zuletzt abgerufen am 23.09.2024.



**Zusammenfassung:** Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist eine elementare Säule eines Rechtsstaats. Der Beitrag untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Gerichtsentscheidungen aus urheberrechtlicher Perspektive. Gerichtsentscheidungen sind grundsätzlich als amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfrei und genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Private Übersetzungen oder ähnliches sind nicht von der Gemeinfreiheit umfasst. Der Beitrag geht knapp auf die Gerichtsentscheidungen ein, die vor der Geltung des heutigen Urhebergesetzes veröffentlicht wurden. Im Ergebnis steht das Urheberrecht dem Zugang zu veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen nicht entgegen. Im Ausblick diskutieren die Autoren weitere rechtliche Hindernisse, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die einem Zugang zu Gerichtsentscheidungen entgegenstehen könnten.

**Summary:** Access to court decisions is a fundamental pillar of a constitutional state. This article examines the legal framework for access to court decisions from a copyright perspective. As official works under Section 5 para. 1 of the German Copyright Act, court decisions generally do not enjoy copyright protection. Private translations of these decisions or similar works are not excluded from copyright protection. The article briefly discusses the court decisions that were published before the current Copyright Act came into force. As a result, copyright law does not prevent access to court decisions worthy of publication. In the outlook, the authors further discuss other legal obstacles, such as the right to informational self-determination, which could prevent access to court decisions.



© Nadja Rabeneck und Michael A. Fammler